



## **Curriculum für Übergangsstudierende ab HS 2018**

Für Studierende im Studienprogramm Nebenfach Recht auf Masterstufe  
Version 1.0/14.9.2016

Übergangsstudierende schliessen das Nebenfach M Law nach Massgabe der Studienordnung Recht als Nebenfach auf Masterstufe vom 30. Mai 2012 (Nebenfach M Law 2013) ab. Bereits erfolgreich erbrachte Leistungsnachweise nach alter Ordnung werden nach Massgabe der nach alter Ordnung erworbenen Anzahl ECTS Credits angerechnet.

### **Nebenfach Recht 15 ECTS Credits**

Die Module können aus dem gesamten Angebot der Masterstudiengänge 2008 oder 2013 (Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden. Maximal 6 ECTS Credits können aus dem Wahlpflichtpool Masterarbeit/en erworben werden.

### **Nebenfach Recht 30 ECTS Credits**

Die Module können aus dem gesamten Angebot der Masterstudiengänge 2008 oder 2013 (Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden. 6 ECTS Credits müssen aus dem Wahlpflichtpool Masterarbeit/en, 24 ECTS Credits aus dem übrigen Angebot erworben werden.

Für die Anrechnung an den Nebenfachabschluss werden die Module in chronologisch aufsteigender Reihenfolge berücksichtigt.<sup>1</sup>

Erworbene ECTS Credits können während zehn Jahren ab dem Semester des Erwerbs an den Bachelorabschluss angerechnet werden.<sup>2</sup>

Wenn Module nach alter Ordnung bereits erfolgreich absolviert wurden, führt dies zum Ausschluss von Modulen mit gleichem oder zumindest mehrheitlich deckungsgleichem Inhalt, unabhängig davon, ob die neuen Module allenfalls unter einem neuen Titel oder in einer neuen Zusammensetzung angeboten werden.

Die Ausschlusstabelle gemäss Ziff. 4.4 Abs. 3 der Übergangsregelungen für den Bachelor- und den Masterstudiengang sowie für die Nebenfachstudienprogramme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 3. Oktober 2012 ist nach wie vor gültig und anwendbar.

<sup>1</sup> § 41 Rahmenverordnung über den Bachelor- und Masterstudiengang sowie die Nebenfachstudienprogramme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 20. August 2012 (RVO)

<sup>2</sup> § 11 Abs. 3